

uns zugestellt am:

ABSCHRIFT

17. Okt. 2019

EINGEGANGEN

Hamburg, den 17.09.2019

2 A 143/18

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 2. Kammer
Mündliche Verhandlung und etwaige Beweisaufnahme

Anwesend:

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin bzw. eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde auf Tonträger aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], Bönningstedter Weg [REDACTED], 22457 Hamburg

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

den Kreis Pinneberg - Der Landrat - Fachdienst Recht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

- Beklagter -

Beigeladen:

Deutsche Funkturm GmbH, Überseering 2, 22297 Hamburg

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Streitgegenstand: Baugenehmigung (Nachbarwiderspruch)

es erscheinen bei Aufruf der Sache um 14:14 Uhr:

der Kläger persönlich: mit Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]
für den Beklagten: Herr [REDACTED], Frau [REDACTED], Frau [REDACTED] und Herr
[REDACTED] von der [REDACTED]
für die Beigeladene: Herr [REDACTED] mit Frau Rechtsanwältin [REDACTED] sowie Herrn
Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Einzelrichterin trägt den Sach- und Streitstand vor.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Beteiligten begeben sich auf das Grundstück des Klägers und nehmen die streitgegenständliche bauliche Anlage in Augenschein.

Es werden Lichtbilder gefertigt.

Es wird die Sache nochmals rechtlich erörtert, insbesondere im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 17.05.2018.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls, die Klage abzuweisen.

Laut vorgespielt und genehmigt

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht durch Zustellung an Verkündungs statt.

Die mündliche Verhandlung wird um 15:01 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Tonträger:

Dr. [REDACTED]
[REDACTED] VG

[REDACTED]

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT uns zugestellt am:



Az.: 2 A 143/18

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Bönningstedter Weg [REDACTED] 22457 Hamburg

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,
[REDACTED] - [REDACTED]

gegen

den Kreis Pinneberg - Der Landrat - Fachdienst Recht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

- Beklagter -

Beigeladen:

Deutsche Funkturm GmbH, Überseering 2, 22297 Hamburg

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED] - [REDACTED]

Streitgegenstand: Baugenehmigung (Nachbarwiderspruch)

hat die 2. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 2019 am 1. Oktober 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar, für die Beigeladene gegen Sicherheitsleistung iHv 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer nachbarlichen Baugenehmigung.

Die Beigeladene errichtete auf dem landwirtschaftlich genutzten Flurstück 41/1, Flur 3 der Gemarkung Bönningstedt einen Mobilfunkmast. Es handelt sich um eine Fernmeldestation, die aus einem Antennenträger in Stahlgitterbauweise mit quadratischem Grundriss (5,02 x 5,02 m) und einer Bauhöhe von 43,18 m, Schaltschränken für die Sendetechnik und einer Maschendrahtumzäunung mit 2 m Höhe besteht. Der Antennenträger trägt eine Antennenanlage, die der Errichtung/dem Ausbau eines digitalen zellularen Mobiltelefonnetzes dient.

Der Kläger bewohnt das südlich an das streitgegenständliche Flurstück 41/1 grenzende Grundstück mit der Anschrift Bönningstedter Weg 58 in 22457 Hamburg. Die Grundstücksgrenze zwischen dem Baugrundstück und klägerischen Grundstück ist zugleich die Landesgrenze des Bundeslandes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Weiter südlich schließt sich im sog. „Märchenviertel“ weitere Wohnbebauung an. In östlicher Richtung grenzt das Flurstück 41/1 an die Bundesautobahn A7 und in westlicher Richtung an den Bönningstedter Weg. Weiter westlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen an. In nördlicher Richtung grenzt das Flurstück 41/1 an ein Seegrundstück (Teufelssee) mit Wald. Die weitere Umgebung in nordöstlicher Richtung besteht aus landwirtschaftlichen Flächen. Der Funkmast liegt im Geltungsbereich der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) vom 29.04.2004 und dort in der sog. Randzone.

Der Beklagte erteilte der Beigeladenen unter dem 31.08.2017 die am 11.08.2016 beantragte Baugenehmigung für die Errichtung des streitgegenständlichen Funkturmes. Zur Baugenehmigung gehört nach bauaufsichtlicher Prüfung und „grün gestempelt“ die Bauvorlage (Bl. 3 der Beiakte C), wonach vor den Seitenwänden des Funkturms trapezförmige Abstandflächen von jeweils 17,27 m Tiefe zu wahren sind. Die Oberkante des Tragrohrs

als höchstem Punkt des Funkturmes beträgt nach den grün gestempelten Bauvorlagen 43,18 m (Bl. 9 der Beiakte C). Unter „Nebenbestimmungen und Hinweise“ ist der Baugenehmigung als Nr. 6 eine Auflage des LLUR beigefügt, wonach die Sendefunkanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die von der Bundesnetzagentur in der Standortbescheinigung auf der Grundlage der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgelegten Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Zuvor hatte am 15.08.2017 die Untere Naturschutzbehörde des Beklagten eine naturschutzrechtliche Zulassung (Eingriffs- und Ausnahmegenehmigung) erteilt, die mit der Baugenehmigung ausgehändigt wurde.

Die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde hatte am 24.08.2016 eine Standortbescheinigung zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern gemäß § 4 BEMFV erteilt, die ebenfalls zum Gegenstand der Baugenehmigung gemacht wurde.

Mit Schreiben vom 18.12.2017, eingegangen beim Beklagten am 09.02.2018, erhob der Kläger Nachbarwiderspruch gegen die Baugenehmigung und begründete diesen unter dem 15.03.2018 damit, dass der Funkmast die gesetzlich einzuhaltenden Abstandflächen verletze. Das ergebe sich aus dem Lageplan der Bauvorlagen. Der Maßstab des Lageplans entspreche nicht den angegebenen Streckenlängen im Lageplan. Anhand dieses Maßstabes ergebe sich aus dem Lageplan ein genehmigter Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte des Südpfeilers von ca. 12,35 m. Aus den Bauvorlagen ergebe sich aber ein Mindestabstand von 17,27 m. Falls die Maßstäbe des Lageplans nicht stimmen sollten, sei die Baugenehmigung unbestimmt, da nicht ersichtlich sei, welche Abstände genehmigt worden seien. Die zur Messung des Abstandes heranzuziehende „Wand“ im Sinne von § 6 LBO S-H sei die Südkante des Südpfeilers. Von dem Südpfeiler bestehe zu seiner Grundstücksgrenze lediglich ein Abstand von 11,3 m. Der Funkmast verstoße zudem gegen das Rücksichtnahmegebot, weil selbst bei Einhaltung der gesetzlichen Abstände von dem Funkmast eine erdrückende Wirkung ausgehe. Der Funkmast löse bei ihm, dem Kläger, und seiner Familie Angst und Beklemmung aus. Bei einem etwaigen Umkippen des Funkmasts würde dieser auf sein Grundstück oder Wohnhaus fallen. Ferner verursache das Bauvorhaben unzulässige Strahlungen. Es seien die nach § 3 BEMFV vorgesehenen Grenzwerte für Strahlenbelastung nicht eingehalten worden. Nach der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (Bl. 19 d. Beiakte C) sei von der Hauptstrahlrichtung zur nächsten Wohngrundstücksgrenze ein Mindestabstand von 14,07 m einzuhalten. Der Abstand betrage jedoch nach Bauvorlagen ca. 12,5 m und nach eigener Messung 11,30 m. Zudem sei nach dem Lageplan der Bauvorlage ein Sicherheitsradius von 30 m einzuhalten,

in dessen Bereich keine Nutzung als Kindergarten, Kindertagesstätte oder Schule erfolgen dürfe. Sein Wohnhaus liege innerhalb dieses Radius'. Der Radius müsse zum gesundheitlichen Schutz seiner Familie und insbesondere seines Kindes eingehalten werden.

Der Funkmast sei zudem bauplanungsrechtlich unzulässig. Eine Privilegierung gemäß 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB bestehe nicht. Für Mobilfunksendeanlagen kämen wegen der Wabenstruktur des Mobilfunknetzes mehrere Standorte in Betracht. Das müsse im Wege einer Suchkreisanalyse ermittelt werden. Eine Suchkreisanalyse sei jedoch unterblieben, sodass der Beklagte eine Prüfung der Standortwahl nicht vornehmen hätte können. Alternativstandorte bestünden insbesondere in Form des nordwestlich vom Baugrundstück gelegenen Hochspannungsmastes, welcher bereits als Funkmastanlage genutzt worden sei. Die Errichtung eines neuen Funkmastes widerspreche dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Der ursprünglich geplante Standort an einer Autobahn, welcher von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt worden sei, hätte zu geringeren Eingriffen in die Natur und das Landschaftsbild geführt als die Errichtung am streitgegenständlichen Standort. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Baugrundstück im Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ liege.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.04.2018, zugestellt am 28.04.2018, wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers mit folgender Begründung zurück: Die Abstände im Sinne von § 6 LBO seien eingehalten. Ausgangspunkt der Messung sei anders als vom Kläger angenommen der Abstand senkrecht zur Wandfläche, die bei dem Funkmast eine Messung in Fallrichtung bedeute. Schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund von elektromagnetischen Feldern bestünden wegen des von der Bundesnetzagentur berechneten standortbezogenen Sicherheitsabstands gemäß 26. BImSchV und § 2 BEMFV nicht. Maßgebend für diesen Abstand sei die Höhe der Antennen. Die Unterkante der Antenne liege in 40,8 m Höhe. Der vertikale Sicherheitsabstand von 4,66 m liege daher außerhalb des klägerischen Wohnhauses, welches eine Höhe von 6,5 m aufweise. Der klägerseits erwähnte Sicherheitsradius von 30 m ende ebenso oberhalb des Wohnhauses des Klägers, weil er sich ebenfalls auf die Lage der Sendeantennen beziehe.

Der Kläger hat am 22.05.2018 Klage erhoben und begründet diese im Wesentlichen mit den Ausführungen seines Widerspruchs. Er trägt ergänzend vor, dass die hier anzunehmende erdrückende Wirkung des hohen Funkturms auf das klägerische Grundstück (auch) mitbegründet sei durch die Sorge um möglicherweise verletzte Sicherheitsabstände, dies auch gleichgültig, ob diese sich aus einer rechtlich verbindlichen Grundlage ergeben oder aus einer unverbindlichen Absprache der Telekommunikationsanbieter. Unter diesem Gesichtspunkt zeige sich die Anlage im Wortsinne als „rücksichtslos“.

Der Kläger beantragt,

1. die Baugenehmigung vom 31.08.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27.04.2018 aufzuheben,
2. die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt zur Begründung ergänzend zu den Ausführungen seines Widerspruchbescheides vor, dass der ausgedruckte Lageplan in den Bauvorlagen wegen fehlerhafter Formatierung vom Maßstab her zwar unzutreffend sei. Das sei jedoch unerheblich, da die angegebenen Längen, Strecken und Flächen genehmigt worden seien und nicht deren Verhältnis zueinander. Der Funkmast könne wegen der Gitterkonstruktion und der daher rührenden Wind- und Lichtdurchlässigkeit keine erdrückende Wirkung haben. Es sei eine Suchkreisanalyse durchgeführt worden. Aus dieser habe sich ergeben, dass kein geeigneter alternativer Standort bestehe.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung vor, die Abstandflächen nach der LBO-SH seien eingehalten worden. Unzutreffend sei die klägerische Bemessung von der südlichen Kante des Mastes aus. Der Abstand müsse senkrecht zur Wand gemessen werden. Der inkorrekte Maßstab des ausgedruckten Lageplans sei unerheblich, da die Berechnung des Abstandes zutreffend erfolgt sei. Im Übrigen sei der Antennenträger auch wie geplant errichtet worden, was sich aus der nachträglich durchgeführten Gebäudeeinmessung vom 07.05.2018 ergeben habe. Das Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt, da dem öffentlichen Interesse an Mobilfunkdienstleistungen ein besonderes Gewicht zukomme. Eine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich unterliege zudem einem verminderten Schutzanspruch. Eine erdrückende Wirkung liege nicht vor. Durch die Stahlgitterbauweise sei die optische Wirkung vermindert und durch hohe Bäume die Sichtbarkeit des Funkturms eingeschränkt. Auch

seien die Fensterfronten des klägerischen Wohnhauses nicht zum Funkmast hin ausgerichtet. Die Grenzwerte für elektromagnetische Felder von ortsfesten Funkanlagen gemäß der BEMFV bzw. der 26. BImSchV seien eingehalten. Der durch die Bundesnetzagentur in der Standortbescheinigung vorgegebene Sicherheitsabstand sei gewahrt. Der Bereich des Sicherheitsabstandes befinde sich im Luftraum in über 30 m Höhe über der Geländeoberfläche, da die Antennen in einer Höhe von ca. 38 m montiert seien. Darüber hinaus bestehe bereits keine drittschützende Regelung dahingehend, dass ein Sicherheitsradius von 30 m zu Kindergärten, Kindertagesstätten oder Schulen eingehalten werden müsse. Es handele sich um eine freiwillige Vereinbarung der Mobilfunkbetreiber. Ob Alternativstandorte bestünden, sei nicht Prüfungsgegenstand des Klagverfahrens. Ein Nachbar habe selbst bei besseren Alternativstandorten ein Vorhaben hinzunehmen, wenn die Behörde in ihrer Zulässigkeitsprüfung das Vorhaben als zulässig eingestuft habe. Unabhängig davon habe eine Prüfung der Beigeladenen keine Alternativstandorte ergeben. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung sei schließlich nicht drittschützend. Der Funkmast stünde aber ohnehin im Einklang mit der Schutzgebietsverordnung.

Mit Beschluss vom 12. August 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17.09.2019 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der Kläger wird durch die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Errichtung einer Fernmeldestation auf dem Flurstück 41/1, Flur 3, Gemarkung Bönningstedt nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO hebt das Gericht einen Verwaltungsakt, hier die Baugenehmigung, und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf, sofern der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Die Klage eines Nachbarn gegen die einem Dritten erteilte Baugenehmigung kann daher nur dann Erfolg haben, wenn *diese rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird*. Die objektive Rechtswidrigkeit der angefochtenen Baugenehmigung kann daher ohne die Verletzung eines nachbarschützenden Rechtssatzes nicht allein zur gerichtlichen Aufhebung derselben

führen. Voraussetzung ist damit, dass die einschlägigen Vorschriften in bestimmter Weise „drittschützend“ sind, d. h. auch dem Schutz privater Personen – sprich dem klagenden Nachbarn – zu dienen bestimmt sind. Drittschützende Wirkung vermitteln nur solche Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch der Rücksichtnahme auf individuelle Interessen und deren Ausgleich untereinander dienen.

Dabei ist für die Beurteilung der Verletzung von öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechten durch eine Baugenehmigung allein der Regelungsinhalt der Genehmigungsentscheidung maßgeblich. Eine hiervon abweichende Ausführung kann die Aufhebung der Baugenehmigung demgegenüber nicht rechtfertigen.

Vorliegend kann nicht festgestellt werden, dass derartige Rechte des Klägers durch die erteilte Baugenehmigung verletzt werden. Die angefochtene Baugenehmigung verletzt den Kläger insbesondere nicht in seinen Nachbarrechten aufgrund einer zu unbestimmten Formulierung der einzuhaltenden Abstandflächen.

Das Bestimmtheitsgebot des § 108 Abs. 1 LVwG in seiner nachbarrechtlichen Ausprägung verlangt, dass sich einer Baugenehmigung und den genehmigten Bauvorlagen mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen lassen muss, dass nur solche Anlagen und Nutzungen erlaubt sind, die geschützte Rechte von Nachbarn nicht beeinträchtigen können. Die im Bescheid getroffene Regelung muss für die Beteiligten eindeutig zu erkennen sein, sie darf einer unterschiedlichen subjektiven Wertung nicht zugänglich sein. Eine solche, dem Bestimmtheitsgebot genügende Aussage muss der Baugenehmigung selbst – gegebenenfalls durch Auslegung – entnommen werden können, wobei die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Bauvorlagen bei der Ermittlung des objektiven Erklärungsinhalts der Baugenehmigung herangezogen werden müssen. Ist die Baugenehmigung hinsichtlich nachbarrechtsrelevanter Umstände unbestimmt und infolgedessen die Verletzung von Nachbarrechten bei der Ausführung des Vorhabens nicht auszuschließen, ist die Baugenehmigung im Regelfall als nachbarrechtswidrig aufzuheben (OVG Schleswig, Beschl. v. 22.12.2017 - 1 MB 19/17 -, Rn. 8, juris). Maßgebend sind hierbei die Umstände des Einzelfalls, wobei Unklarheiten zu Lasten der Behörde gehen. Die streitgegenständliche Baugenehmigung wird den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot gerecht. Zwar mag es im Zuge des Druckvorgangs je nach Auswahl der Druckereinstellung zu Abweichungen der Maßverhältnisse in den Bauvorlagen gekommen sein, je nachdem, ob insbesondere die Lagepläne im Format DIN A4 oder DIN A3 ausgedruckt werden. Dessen ungeachtet finden sich aber in der über einen Zugehörigkeitsvermerk zur Baugenehmigung genommenen Bauvorlage (Bl. 3 der Beiakte C) die vier vor den jeweiligen Seitenwänden des Turmes befindlichen Abstandflächen mit der erforderlichen Tiefenangabe von 17,27 m. Diese Tiefenangabe ent-

spricht dem durch die maßgebliche gesetzliche Vorschrift § 6 Abs. 5 Satz 1 LBO geforderten Wert (0,4 der Wandhöhe H) für die ausweislich der Bauvorlagen (Bl. 9 der Beiakte C) 43,18 m hohe Anlage. Insoweit lässt sich der Regelungsgehalt der streitgegenständlichen Baugenehmigung mit Blick auf (nachbarschützende) Abstandflächenanforderungen objektiv hinreichend sicher ermitteln. Im Übrigen zeigt auch die nachträglich vorgenommene Einmessung der Anlage vom 07.05.2018 (Bl. 99 der Beiakte B), dass der Funkturm in Einhaltung dieser Vorgaben errichtet worden ist.

Die nach der Baugenehmigung einzuhaltenden Abstandflächen entsprechen auch nach der Art und Weise ihrer Berechnung den gesetzlichen Vorgaben. Der Kläger ist der Auffassung, als „Auslöser“ der Abstandfläche sei (auch) die südliche Funkturmspitze zu berücksichtigen, weil es sonst dem Vorhabenträger möglich sei, durch möglichst günstige „Drehung“ der Anlage auf seinem Grundstück wesentlich näher an die benachbarte Bebauung heranzurücken, als es die durch die Abstandflächenwahrung zu schützenden nachbarlichen Belange erlauben. Dieser Auffassung folgt das Gericht für die schleswig-holsteinische Gesetzeslage nicht. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht, dessen Rechtsauffassung sich die erkennende Einzelrichterin anschließt, hat zu dieser Frage zusammenfassend folgendes ausgeführt (OVG Schleswig, Beschl. v. 30.08.2016 - LA 54/15 -, n.v.):

„Aus § 6 Abs. 1 Satz 1 LBO folgt die abstandsrechtliche Grundanforderung, nach der vor Außenwänden von Gebäuden bestimmt bemessene Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind. Die Abstandsflächen liegen vor den, d.h. allen Außenwänden. Ihre Breite entspricht der Breite der Außenwand, vor der sie liegt; ihre Tiefe bemisst sich nach der Wandhöhe entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 1 LBO i.V.m. den Absätzen 5 und 6. Abstandsflächen sind mithin Flächen in der Ebene der Geländeoberfläche, die sich bildlich wie „aufgeklappte Seitenwänden einer Schuhschachtel“ beschreiben lassen.“

Auch die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 1, 2. HS LBO bestätigt dieses Bild. Danach bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Diese Regelung schließt die Notwendigkeit und Zulässigkeit von Bogenschlägen im Bereich der Gebäudeecken bei der Bemessung der Abstandsflächen aus. Die Entstehung von Freiflächen an den Eckpunkten zwischen senkrecht zur Wand gemessenen Abstandsflächen ist vielmehr eine denklogische Folge dieser Vorgehensweise. Auch wenn der Eckpunkt im geometrischen Sinn einen Teil der Wandfläche bildet, rechtfertigt dies die Anordnung von Bogenschlägen nicht (OVG Schleswig, Beschl. v. 30.08.2016, a.a.O.). Insoweit hat der schleswig-holsteinische Gesetzgeber, anders als etwa in Niedersachsen, ein (abweichendes) System des Punktabstandes gerade nicht gewählt.

Ein Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften des Bauplanungsrechts einschließlich des Gebots der Rücksichtnahme durch die Baugenehmigung ist nicht auszumachen. In welchem Umfang einem Nachbarn unter dem Aspekt des Bauplanungsrechts Abwehrrechte zustehen, wird entscheidend dadurch bestimmt, ob es sich um ein im Innen- oder im Außenbereich belegendes Bauvorhaben handelt und je nachdem § 34 oder § 35 BauGB Anwendung findet. Vorliegend beurteilt sich das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB, weil es im Außenbereich gelegen ist. Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB ist alles, was nicht überplant oder Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB ist. Eine Innenbereichslage nach § 34 BauGB setzt voraus, dass das Baugrundstück Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist. Maßgebend unter diesem Aspekt ist allein die Bebauung auf dem Gebiet der Gemeinde, zu welcher das Vorhabengrundstück gehört (vgl. nur BVerwG, Ur. v. 03.12.1998 - 4 C 7/98 -, Rn. 11, juris). Hier weist das streitgegenständliche Vorhaben unstreitig keinerlei Anbindung an einen Bebauungszusammenhang in der Gemeinde Bönningstedt auf.

Soweit der Kläger geltend macht, die Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB lägen nicht vor, weil der geplanten Mobilfunkanlage die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Standortgebundenheit fehle bzw. diese jedenfalls nicht hinreichend im Wege einer sog. Suchkreisanalyse ermittelt worden sei mit der Folge, dass die Beigeladene nicht gerade auf den gewählten, streitigen Standort für die Errichtung der Mobilfunkanlage angewiesen sei, kann dieses Vorbringen der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Es ist dem Gericht verwehrt, insoweit in eine inhaltliche Prüfung einzutreten. Die Frage, ob die Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen, oder öffentliche Belange durch ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt werden, stellt sich allein im Hinblick auf die Wahrung öffentlicher Belange, nicht hingegen im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende private Interessen. Die Privilegierungsvoraussetzungen in § 35 Abs. 1 BauGB und die Nichtbeeinträchtigung der öffentlichen Belange in § 35 Abs. 2 BauGB sollen in erster Linie die innere Zweckbestimmung des Außenbereichs verwirklichen helfen, die darin liegt, für die land- und forstwirtschaftliche sowie die gärtnerische Nutzung und für die in § 35 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben bereitzustehen und daneben der gesamten Bevölkerung als Erholungsgebiet zur Verfügung zu stehen. Sie dienen damit lediglich Interessen der Allgemeinheit und nicht des Einzelnen (vgl. BVerwG, Ur. v. 06.12.1967 - IV C 94.66 -, Rn. 28, juris).

Auch die Frage der vom Kläger gerügten Ungereimtheiten bei der Erteilung bzw. der Fiktion des nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlichen gemeindlichen Einvernehmens vermögen eine Verletzung nachbarschützender Vorschriften von vorneherein nicht zu begründen. Die Notwendigkeit der bauaufsichtlichen Abstimmung mit der Gemeinde, in deren Gebiet

das Vorhaben verwirklicht werden soll, dient allein der Wahrung und Sicherung der durch Art. 28 Abs. 2 GG verbürgten kommunalen Selbstverwaltungs-, konkret der Planungshoheit (BVerwG, Urt. v. 06.12.1967 - IV C 94.66 -, Rn. 22, juris).

Als drittschützende, im vorliegenden Verfahren zu prüfende Vorschrift kommt indessen § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB in Betracht, wonach eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vorliegt, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Es handelt sich bei § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB um eine besondere Ausgestaltung des sogenannten Rücksichtnahmegebotes. Der Inhalt des Gebotes der Rücksichtnahme und damit allgemein die Grenze der Zumutbarkeit wird bei Umwelteinwirkungen durch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Vorschriften der §§ 3, 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG konkretisiert. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen und Niederfrequenzanlagen hat der Gesetzgeber in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) festgelegt, bis zu welchen Werten keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen. Diese Werte haben vorliegend über die Auflage Nr. 6 des LLUR Eingang in die Baugenehmigung gefunden.

Die hier in Bezug genommene, von der zuständigen Regulierungsbehörde unter dem 24.08.2016 erteilte Standortbescheinigung – als solche Voraussetzung für den Betrieb der Anlage, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) – weist diejenigen Sicherheitsabstände aus, die geboten sind, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV zu gewährleisten. Nach § 5 Abs. 2 BEMFV hat die zuständige Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung zu erteilen, wenn der standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des kontrollierbaren Bereichs liegt. Ausgangspunkt der nach § 5 Abs. 1 BEMFV vorzunehmenden Ermittlung ist insoweit nicht, wie der Kläger meint, der Fuß des Funkturms, sondern die Bezugsantenne, welche in § 2 Nr. 5 BEMFV definiert ist als die Sendeantenne mit der niedrigsten Montagehöhe. Letztere liegt hier in einer Höhe von 40,80 m. Nach § 2 Nr. 4 BEMFV ist nämlich der standortbezogene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen der Bezugsantenne und dem Bereich, in dem die Grenzwerte nach § 3 Satz 1 BEMFV – namentlich die der 26. BImSchV – unter Einbeziehung der relevanten Feldstärken umliegender ortsfester Funkanlagen eingehalten werden. Dieser standortbezogene Sicherheitsabstand liegt bezogen auf die streitgegenständliche Anlage in horizontaler Ausdehnung bei 14,07 m und in vertikaler Ausdehnung bei 4,66 m. Er befindet sich damit im Luftraum, weit oberhalb des

Hauses des Klägers und daher, wie erforderlich, im vom Anlagenbetreiber kontrollierbaren Bereich i.S.d. § 2 Nr. 7 BEMFV. Nach dieser Vorschrift ist der kontrollierbare Bereich derjenige, in dem der Betreiber über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist.

Ein darüberhinausgehender „Sicherheitsradius“ ist gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit der Kläger auf den in den Bauvorlagen benannten Abstand von 30 m, etwa zu Schulen und Kindergärten, abstellt und daraus herleitet, dass ein solcher Abstand erst recht gegenüber einem benachbarten Wohnhaus, in dem ein kleines Kind lebe, gelten müsse, vermag das Gericht einen solchen Abstand hier nicht als verbindlich zugrunde zu legen. Die Beigeladene hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die Mobilfunkbetreiber in einer – unverbindlichen – Erklärung aus dem Jahr 2001, fortgeschrieben im Jahr 2008, in Ansehung der verstärkten öffentlichen Diskussion über die Errichtung von Funkanlagen in „sensiblen“ Bereichen dazu bereit erklärt haben, den Besorgnissen verstärkt Rechnung zu tragen und vorrangig andere Standorte zu prüfen. Aus dieser freiwilligen Selbstverpflichtung heraus mag der Betreiber einer solchen Anlage gehalten sein, u.U. im Umkreis der genannten Einrichtungen von der Errichtung derselben abzusehen. Eine für betroffene Anlieger durchsetzbare rechtliche Verbindlichkeit im (Bau-)Genehmigungsverfahren entfaltet diese Maßgabe indessen nicht. Dies gilt im Übrigen auch deswegen, weil die 26. BImSchV die maßgeblichen Grenzwerte ohne Einschränkungen für alle Individuen regelt, mit der Folge, dass es besonderer Werte für sog. Risikogruppen (etwa Babys und Kleinkinder, ältere Menschen) nicht bedarf.

Bedenken gegen die Grenzwerte der 26. BImSchV als solche sind im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht worden. Insoweit wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass diese, vorbehaltlich einer evidenten Unzulänglichkeit im Rahmen der durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebotenen Pflicht des Staates zum Schutz der menschlichen Gesundheit, auch nicht zur Überprüfung in einem gerichtlichen Verfahren stünden. Es ist vielmehr grundsätzlich Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Ordnungsgeber kann gerichtlich erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.03.2010 - 4 B 46/10 -, Rn. 11; OVG Koblenz, Beschl. v. 28.02.2014 - 8 A 11308/13 -, Rn. 7, beide juris).

Auch eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme durch die sonstigen, insbesondere optischen, Auswirkungen der Anlage auf das klägerische Grundstück als zu berücksichtigender und für den Nachbarn rügefähiger sonstiger öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB (vgl. BVerwG, Urte. v. 27.06.2017 - 4 C 3/16 -, Rn. 11, juris) ist nach dem Eindruck, den das Gericht vor Ort gewonnen hat, nicht auszumachen.

Welche Anforderung das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann an Rücksicht verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist (BVerwG, Urte. v. 25.02.1977 - 4 C 22/75 -, Rn. 22, juris).

Soweit ein Bauvorhaben die landesrechtlichen Abstandsvorschriften einhält, scheidet die Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme im Regelfall aus (OVG Schleswig, Beschl. v. 11.11.2010 - 1 MB 16/10 -, Rn. 14; OVG Schleswig, Urte. v. 20.01.2005 - 1 LB 23/04 -, Rn. 44; BVerwG, Beschl. v. 11.01.1999 - 4 B 128/98 -, Rn. 4, alle juris). Unter besonderen Umständen kann ein Bauvorhaben - ausnahmsweise - auch dann rücksichtslos sein, wenn die bauordnungsrechtlichen Abstandflächen gewahrt sind. Dies kommt in Betracht bei „bedrängender“ oder (gar) „erdrückender“ Wirkung einer baulichen Anlage oder in Fällen, die - absehbar - zu gravierenden, allein durch die Abstandflächenwahrung nicht zu bewältigenden Nutzungskonflikten führen (OVG Schleswig, Beschl. v. 11.11.2010 - 1 MB 16/10 -, Rn. 15 mwN, juris).

Es ist zwar in der Rechtsprechung anerkannt, dass nachbarliche Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt sein können, wenn ein Nachbaranwesen durch die Ausmaße eines Bauvorhabens, seine massive Gestaltung oder seine Lage unangemessen benachteiligt und geradezu „erdrückt“, „eingemauert“ oder „abgeriegelt“ würde. Mit anderen Worten wird dies dann angenommen, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden Gebäudes“ aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch überwiegend wie eine von dem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des Eingemauertseins oder der Gefängnishofsituation hervorruft. Dem Grundstück muss

gleichsam die Luft zum Atmen genommen werden. Dass das Vorhaben die bislang vorhandene Situation lediglich verändert oder dem Nachbarn (sehr) unbequem ist, reicht nicht aus. Die in den gewählten Ausdrücken bzw. Bildern („Gefängnishofsituation“, „Eingemauertsein“, „erdrücken“, „erschlagen“, „Luft zum Atmen nehmen“) liegende „Dramatik“ ist danach vielmehr ernst zu nehmen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.01.2007 - 1 ME 80/07 -, Rn. 24 und v. 13.01.2010 - 1 ME 237/09 -, Rn. 14, beide juris; s.a. Beschl. der Kammer v. 21.02.2011 - 2 B 8/11 -, v. 02.02.2012 - 2 B 1/12 -, v. 28.06.2012 - 2 B 30/12 - und v. 08.12.2014 - 2 B 85/14 -, n.v.). Mit dem Bundesverwaltungsgericht ist in diesem Zusammenhang weiter zu beachten, dass Überlegungen, die zur erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen angestellt werden, wegen deren – dynamischen – Besonderheiten nicht auf statische Anlagen, wie den hier in Rede stehenden Funkturm, übertragen werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17 -, Rn. 89, juris).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ergibt sich die erforderliche „Dramatik“ nach dem Ergebnis der Inaugenscheinnahme vor Ort nicht. Zwar überragt der Funkturm das ca. 6,50 m hohe Wohnhaus des Klägers höhenmäßig um ein Vielfaches und liegt insgesamt (nur) ca. 21-22 m von diesem entfernt. Er weist aber im unteren Bereich eine Grundfläche von nur ca. 25 m² auf, und verjüngt sich nach oben hin deutlich bis zum Beginn des Antennenaufsatzes in ca. 38 m Höhe. Er ist zudem in Stahlgitterbauweise errichtet und erlaubt so, wenn auch eingeschränkt, die Sicht auf die dahinterliegenden Flächen, Bäume und Sträucher sowie den Himmel. Weiter ist zu berücksichtigen, dass er gegenüber dem Wohnhaus des Klägers versetzt errichtet ist und von Vegetation, auch auf dem klägerischen Grundstück, teilweise verdeckt wird. Im Wohnhaus befindet sich lediglich im Erdgeschoss ein wintergartenähnlicher Raum mit Blickrichtung nach Nordwesten, im Obergeschoss, wo der Blick auf den Funkturm nicht (mehr) durch Bäume und Sträucher „abgemildert“ wird, sind keine Aufenthaltsräume vorhanden. Wohnräume sowie Garten- und Terrassennutzung hingegen sind sämtlich nach Süden, also ohne unmittelbaren Blick auf den Funkturm, ausgerichtet. Eine nennenswerte, unzumutbare Verschattung der Garten- und Ruhebereiche auf dem klägerischen Grundstück ist aufgrund der Lage des Funkturms in nördlicher Richtung ohnehin ausgeschlossen. Auch die Möglichkeiten unzumutbarer Einsichtnahmen, etwa im Zusammenhang mit Kontrollen durch Techniker vor Ort, sind vorliegend zu vernachlässigen. Insgesamt ergibt sich für die erkennende Einzelrichterin nicht der Eindruck, dass das Gewicht, die Eigenständigkeit oder die baurechtliche Charakteristik des klägerischen Wohngrundstücks durch die streitgegenständliche Anlage eingeschränkt oder gar dominiert wäre. Soweit der Kläger darauf verweist, er habe die Befürchtung, der Turm könne – insbesondere über die südliche Spitze – auf sein Haus stürzen, so wurde dem im Rahmen des Möglichen durch Statik-Prüfungen und entsprechende Nachweise im bauaufsichtlichen Verfah-

ren Rechnung getragen. Zudem erweist sich auch nicht jede theoretische Gefahr des Umstürzens einer Anlage auf ein benachbartes Gebäude als nachbarrechtsrelevant, wie die oben dargelegte Ausgestaltung des Abstandflächenrechts zeigt, die als erforderlichen Abstand gerade nicht die Gesamthöhe der Anlage, sondern lediglich 40% davon festlegt. Im Übrigen ist zu betonen, dass allein subjektive Bedrohungsgefühle und Befürchtungen, hier z.B. verbleibende Unsicherheiten des Klägers mit Blick auf den freiwilligen Sicherheitsabstand von 30 m, für die baurechtliche Beurteilung der Anlage nicht maßgeblich sein können. Sie sind nicht geeignet, einen verlässlichen und verallgemeinerungsfähigen Maßstab für eine allen privaten und öffentlichen Belangen gerecht werdende städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu liefern (OVG Münster, Ur. v 27.05.2019, a.a.O., Rn. 70).

Letztlich folgt ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot auch nicht aus einer möglicherweise mit der Errichtung der Mobilfunkanlage einhergehenden Wertminderung klägerischen Grundstücks. Hierin ist kein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG zu erblicken. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. OVG Münster, Ur. v. 27.05.2019 - 10 A 1860/17 -, Rn. 67 unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 - 4 B 195/97, Rn. 6, beide juris).

Nach alledem ist die Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen. Es entspricht hier der Billigkeit i.S.d. § 162 Abs. 3 VwGO, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie sich durch Stellen eines Sachantrags am Kostenrisiko beteiligt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den § 167 Abs. 2 VwGO, für die Beigeladene i.V.m. § 709 ZPO, im Übrigen i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. [REDACTED]

Beglaubigt:
Schleswig, 17. Oktober 2019

[REDACTED]
als [REDACTED] der Geschäftsstelle